

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (3) BBauG und § 111 LBO)

2.1 Gebäudehöhen (§§ 15 und 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

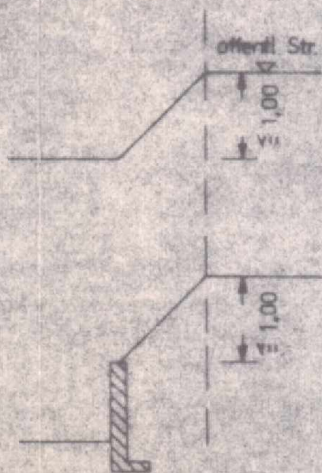
(Gemessen vom Schnittpunkt zwischen Hausgrund und festgelegter Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut)

2.2 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan / ~~an vorh. Bebauung anzupassen~~

2.3 Dachneigung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO): Siehe Einschriebe im Plan / — — —

Dachneigung der Garagen: ~~an vorh. Bebauung anzupassen~~

2.4 Böschungen und Stützmauern (§§ 15 und 111 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 LBO, §§ 14 und 61 Straßengesetz für Baden-Württemberg):



Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Flächen und den Anliegergrundstücken werden durch Böschungen überwunden. Notwendige Böschungen werden durch den Bauträger auf den Anliegergrundstücken hergestellt.

Soweit Höhenunterschiede von mehr als 1.00 m zwischen öffentl. Flächen und den Anliegergrundstücken an der Straßengrenze entstehen, können die Anlieger die Herstellung von Stützmauern verlangen. Sie werden in dem Bereich zwischen der Höhe der öffentl. Fläche und der Geländehöhe abzüglich 1 m durch den Bauträger auf den Anliegergrundstücken aus Beton hergestellt und unterhalten.

3. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Anbauverbot siehe § 9 Abs. 1 FStr.G bzw. § 24 Abs. 1 LStr.G

4 II

4. AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN

Alle früher im Plangebiet getroffenen Festsetzungen werden aufgehoben.